



Bibliographische Daten

Titel: Fünfzig Jahre Mitgliedschaft Nürnberg im Verband der Deutschen
Buchdrucker
Signatur: Amb. 8. 1964

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

45 Pfg. Laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 1914 wurde bisher schon ein Extrabeitrag von pro Lohnmark und Woche 1 Pfg. bezahlt. Beide Maßnahmen vollzog die Mitgliedschaft, um den Kriegerfamilien den vierteljährlichen Zuschuß zur Miete, der ursprünglich Mk. 12.— für jede Frau und Mk. 2.— für jedes Kind betrug, ab 1. Juli 1915 auf Mk. 10.— und Mk. 1.— gekürzt werden mußte, weiter gewähren zu können. Für diesen Zweck wurden bis Schluß des Jahres 1917 ausbezahlt für: 1. Oktober 1914 Mk. 1415, 1. Januar 1915 Mk. 1606, 1. April 1915 Mk. 2092, 1. Juli 1915 Mk. 1758, 1. Oktober 1915 Mk. 2036, 1. Januar 1916 Mk. 2330, 1. April 1916 Mk. 2272, 1. Juli 1916 Mk. 2243.50, 1. Oktober 1916 Mk. 2314, 1. Januar 1917 Mk. 2535, 1. April 1917 Mk. 2518, 1. Juli 1917 Mk. 2428, 1. Oktober 1917 Mk. 2475 und für 1. Januar 1918 Mk. 2427. Vom Verbandsvorstande bzw. Gauvorstande wurden uns 1915 Mk. 700.—, 1916 Mk. 3300.— und 1917 Mk. 3750.— Beihilfe gewährt. — Am 1. Oktober 1916 wurde die volle Unterstützung bei Konditionslosigkeit, ebenso der Gauzuschuß von 50 Pfg. täglich wieder eingeführt. Die Krankenunterstützung für Mitglieder mit mehr als 240 Wochenbeiträgen war bereits ab 1. Februar 1916 wieder auf Mk. 1.40 täglich gebracht. Bis Ende 1917 wurden für sämtliche Unterstützungsweige aus allen Rassen (Verband, Gaue und örtlich) die enorme Summe von 11,158,486 Mk. verausgabt, darunter für die nichtstatutarische Familienunterstützung allein 2,763,576 Mk.

Auch das Tarifamt sah sich in Anbetracht der Kriegslage und des dadurch bedingten Personalmangels, speziell an Druckern und Maschinensetzern, unter dem Drucke der Kriegsamtsstelle am 4. November 1916 veranlaßt, weitgehende und für das Gewerbe recht bedeutungsvolle Konzessionen zu machen, die aber in jedem Falle erst nach Stellung eines ausreichend begründeten Antrages beim Tarifamt verbekannt wurden. Bei Einreichung von Anträgen auf Zulassung weiblicher oder anderer ungelerner Personen, über die das Tarifamt endgültig zu entscheiden berechtigt und verpflichtet wurde, mußte folgendes beobachtet werden:

1. Der durch Personalmangel entstandene Notstand ist nachzuweisen.
2. In welcher Weise Abhilfe gedacht ist, muß angegeben werden.
3. Bei beabsichtigter Einstellung weiblicher Personen ist in dem Antrage auch die Zahl derselben anzugeben.
4. Im Falle der Genehmigung eines solchen Antrages handelt es sich nur um die Gewährung eines vorübergehenden Ausnahmezustandes, über dessen Beendigung das Tarifamt zu bestimmen hat.
5. Eine Erklärung, mit der dies unterschrieben anerkannt wird, ist auf Verlangen des Tarifamtes seitens der Antragsteller beim Tarifamt zu hinterlegen.

Zu dieser Ausbildung und weiteren Beschäftigung weiblicher und anderer ungelerner Arbeiter hat das Tarifamt im Oktober 1917 nachstehende abgeänderte Ausführungsbestimmungen beschlossen:

1. Es ist zulässig, mit Genehmigung des Tarifamtes Ersatzkräfte einzustellen und mit denselben Dienstverträge auf die Dauer eines Jahres einzugehen. Durch die Beschäftigung dieser Ersatzkräfte bis zur Beendigung eines Dienstvertrages dürfen aber gelernte Gehilfen in ihrer Erwerbsmöglichkeit in keiner Weise be-